

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1985/4/25 85/02/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1985

Index

Verwaltungsverfahren - VStG

24/01 Strafgesetzbuch

27/01 Rechtsanwälte

27/02 Notare

40/01 Verwaltungsverfahren

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

ÄrzteG 1949 §10 Abs1

ÄrzteG 1949 §10 Abs2 lit a

ÄrzteG 1949 §10 Abs2 lit b

NO 1871 §37

RAO 1868 §9 Abs2

StGB §121

StVO 1960 §20 Abs1

StVO 1960 §52 lit a Z10a

VStG §6

Rechtssatz

Ein Arzt, gegen den wegen Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit gem § 52 Z 10 a iVm§ 20 Abs 1 StVO 1960 ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde, in welchem er sich damit verantwortet, er habe sich wegen einer dringenden Visite bei einem Patienten in einem Notstand (§ 6 VStG 1960) befunden, kann sich nicht mit Erfolg auf die in § 10 Abs 1 ÄrzteG normierte Schweigepflicht berufen und die Bekanntgabe des Namens und der Adresse des von ihm besuchten Patienten verweigern, da gem § 10 Abs 2 lit b ÄrzteG eine solche Verpflichtung nicht besteht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch

Interessen der Rechtspflege gerechtfertigt ist. Gibt ein Arzt

in einem solchen Fall, um den von ihm geltend gemachten Notstand unter Beweis zu stellen, Name und Adresse des von ihm besuchten Patienten bekannt, so begeht er weder eine Übertretung nach § 62 Abs 2 iVm § 10 Abs 1 ÄrzteG, noch verstößt er gegen § 121 StGB (Hinweis E 13.11.1981, 81/02/0252).

Schlagworte

Geschwindigkeit Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985020027.X01

Im RIS seit

28.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at